

10.06.04

Antrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG)

Punkt 35 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 23, 24 und 42 (§§ 319, 319a, 340k HGB)

In Artikel 1 sind die Nummern 23, 24 und 42 zu streichen.

Begründung:

Obwohl der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Novellierung der Abschlussprüferrichtlinie bisher nicht durch das Europäische Parlament und den Rat verabschiedet ist, sind bereits jetzt im Regierungsentwurf die §§ 319 und 319a HGB-E über die Auswahl der Abschlussprüfer und über Ausschlussgründe sowie die Folgeänderungen in § 340k HGB-E neu formuliert worden. Die Bundesregierung sollte jedoch vor einer Neuregelung des nationalen Rechts den Fortgang der Beratungen in den EU-Gremien abwarten. Ein Aufschub dieses Teilbereichs ist auch deshalb vertretbar, weil die Bundesregierung den Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes bis zum Jahresende 2004 vorzulegen beabsichtigt.

Zwar unterstützt der Bundesrat die grundsätzlichen Ziele der Gesetzesänderungen, das Vertrauen in die Aussagekraft von Unternehmensabschlüssen und die Unabhängigkeit und die Objektivität sowie das Testat des Abschlussprüfers zu stärken. Die Formulierungen der §§ 319, 319a sowie 340k HGB-E bedürfen jedoch in Detailpunkten abgewogener Lösungen, um unverhältnismäßige Einschränkungen und kostenmäßige Belastungen gerade kleinerer und mittlerer Unternehmen zu vermeiden. Auch sollte der Gesetzentwurf keiner weiteren Konzentration auf wenige große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Vorschub leisten.

Im Übrigen würde zum jetzigen Zeitpunkt ein Ausklammern der Regelungsmaterie die Möglichkeit eröffnen, die Besonderheiten der Prüfungsverbände der Sparkassen und Genossenschaftsverbände im Zuge der Umsetzung der künftigen EU-Richtlinie zu berücksichtigen. Sowohl Genossenschaftsverbände als auch Sparkassen und Giroverbände sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Abschlussprüfer für die verbandsangehörigen Kreditinstitute. Deshalb haben die einem Genossenschaftsverband angehörenden Volks- und Raiffeisenbanken und die einem Sparkassenverband angehörenden Sparkassen nicht das Recht, eine Prüfungsgesellschaft oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses frei zu beauftragen. Somit ergeben die nach den §§ 319, 319a HGB-E vorgesehenen Ausschlussvorschriften für diese Kreditinstitute keinen Sinn.